

Journal für
Mineralstoffwechsel
Zeitschrift für Knochen- und Gelenkserkrankungen
Orthopädie • Osteologie • Rheumatologie

**Arzt und Recht: Haftung des
überweisenden Arztes für einen
Behandlungsfehler des
hinzugezogenen Arztes aufgrund
eines fehlerhaft erstellten
Befundes?**

Ploier M

*Journal für Mineralstoffwechsel &
Muskuloskelettale Erkrankungen*

2009; 16 (1), 32-34

Homepage:

**[www.kup.at/
mineralstoffwechsel](http://www.kup.at/mineralstoffwechsel)**

**Online-Datenbank mit
Autoren- und Stichwortsuche**

Member of the



Indexed in SCOPUS/EMBASE/Excerpta Medica
www.kup.at/mineralstoffwechsel



Offizielles Organ der
Österreichischen Gesellschaft
zur Erforschung des Knochens
und Mineralstoffwechsels



Österreichische Gesellschaft
für Orthopädie und
Orthopädische Chirurgie



Österreichische
Gesellschaft
für Rheumatologie

Krause & Pachernegg GmbH · VERLAG für MEDIZIN und WIRTSCHAFT · A-3003 Gablitz

P.b.b. GZ02Z031108M, Verlagspostamt: 3002 Purkersdorf, Erscheinungsort: 3003 Gablitz

Erschaffen Sie sich Ihre ertragreiche grüne Oase in Ihrem Zuhause oder in Ihrer Praxis

Mehr als nur eine Dekoration:

- Sie wollen das Besondere?
- Sie möchten Ihre eigenen Salate, Kräuter und auch Ihr Gemüse ernten?
- Frisch, reif, ungespritzt und voller Geschmack?
- Ohne Vorkenntnisse und ganz ohne grünen Daumen?

Dann sind Sie hier richtig



Haftung des überweisenden Arztes für einen Behandlungsfehler des hinzugezogenen Arztes aufgrund eines fehlerhaft erstellten Befundes?

M. Ploier

■ Sachverhalt

Die klagende Patientin suchte den beklagten Dermatologen bereits 1997 in seiner Praxis auf. Bereits damals hatte der Dermatologe den Verdacht, dass die sichtbare Hautveränderung im Bereich des rechten Nasenflügels ein Basaliom sein könnte. Der Dermatologe entnahm eine Gewebeprobe und sandte sie an das Labor eines Pathologen, mit der Fragestellung, ob ein Basaliom vorliege. Der Befund lautete jedoch auf eine gutartige Hautveränderung. Auch im August 2000 und im Oktober 2001 entnahm der Dermatologe neuerlich Gewebeprobe und schickte sie abermals an das Labor desselben Pathologen. Die Befunde diagnostizierten wiederum jeweils gutartige Veränderungen. Wie sich später herausstellte, waren alle diese drei Befunde unrichtig und es waren tatsächlich in allen drei Proben bereits Tumoraggregate eines basaloiden Tumors erkennbar. Der letzte Befund stellte insofern einen Widerspruch in sich selbst dar, weil er einerseits einen gutartigen Hauttumor diagnostizierte, andererseits aber die Entfernung „in toto“ empfahl. Der beklagte Dermatologe überwies die Patientin aufgrund dieses Widerspruches mit der Vermutungsdiagnose Basaliom und der Bitte um Totalentfernung an ein Krankenhaus. Durch die verspätete Behandlung der Patientin aufgrund der falschen Befunde des Pathologen musste ihr Nasenflügel auf Grund des Erfordernisses der Exzision im Gesunden zum Teil entfernt werden. Bei richtigen Laborbefunden wäre der Krankheitsverlauf wesentlich günstiger gewesen. Naturgemäß ist der Eingriff an einem Tumor umso geringfügiger, je kleiner der Tumor ist, also je früher er erkannt wird. Insbesondere der ausgedehnte plastisch-chirurgische Eingriff und die korrektiven Operationen wären bei richtiger histologischer Befundung nicht notwendig gewesen.

Der medizinische Sachverständige gutachtete, dass eine Biopsie zur Klärung der Situation dem Stand der Wissenschaft entspricht. Ein negatives Biopsieergebnis verbietet ein aggressiveres therapeutisch-chirurgisches Vorgehen, weil sich eben der Verdacht des Vorliegens eines Basalioms biopsisch nicht erhärtet hat. Besonders im Bereich des Nasenflügels bedarf es einer besonders sorgfältigen Indikationsstellung, bevor ein operativer Eingriff vorgenommen wird. Die Behandlung durch den Dermatologen erfolgte *lege artis*. Die Patientin begehrte Schmerzensgeld für psychische und physische Schmerzen infolge teilweiser Exzision des rechten Nasenflügels, die bei rechtzeitigem Erkennen des Basalioms nicht notwendig gewesen wäre. Der Beklagte habe lediglich eine Probebiopsie im Labor vornehmen lassen und offenbar keine regelmäßigen Kontrollen durchgeführt.¹

¹ OGH 11.10.2006, 7 Ob 136/06k.

■ Haftung für den zur Erstellung des Befundes beauftragten Facharzt?

Entscheidung des Obersten Gerichtshofes

Bei dem beklagten Dermatologen handelt es sich um einen Arzt mit einem bestimmt umrissenen Aufgabengebiet. Jedem Patienten ist das Wissen zu unterstellen, dass die medizinische Wissenschaft und Praxis in verschiedene Fachgebiete aufgeteilt ist und dass jeder Facharzt für die Ausübung seines Fachgebietes eine besondere mehrjährige Ausbildung benötigt. Es ist damit auch allgemein bekannt, dass nicht jeder Arzt alle Fachgebiete praktiziert und daher auch nicht alle Behandlungen und Untersuchungen selbst durchführen kann. Nach § 31 Abs 3 ÄrzteG haben Fachärzte ihre fachärztliche Berufstätigkeit auf ihr Sonderfach zu beschränken. Wenn nicht besondere Umstände vorliegen, ist also davon auszugehen, dass sich der zustandekommende Behandlungsvertrag nur auf das Fachgebiet des Arztes bezieht, will und kann doch der Arzt keine andere Behandlung vornehmen und kann dies der Patient auch nicht von ihm erwarten. Der Arzt muss auf Grund des Behandlungsvertrages aber auch dafür sorgen, dass die richtige Diagnose gestellt und dem Patienten die geeignete Behandlung zu Teil wird. Wenn es notwendig ist, hat er den Patienten an einen Arzt eines anderen Fachgebietes zu überweisen. Wird aber an einen anderen selbständig tätigen Facharzt überwiesen, so kommt ein eigener Behandlungsvertrag im Rahmen dessen Fachgebiet zwischen Arzt und Patient zustande (so schon OGH 3 Ob 237/00z).

Durch die Überweisung des Dermatologen an einen Pathologen ist der Dermatologe als Stellvertreter für den Patienten eingeschritten, indem er Gewebeproben direkt an den Pathologen zur Begutachtung geschickt hat. Sofern der überweisende Arzt nicht ausdrücklich darauf hinweist, dass er von seinem Kollegen ein Subgutachten einholt, ist davon auszugehen, dass der überweisende Arzt als Vermittler zwischen Patienten und hinzugezogenem Arzt fungiert, hier jedoch keinen über den Behandlungsvertrag mit dem Patienten hinausgehenden weiteren Vertrag abschließt. Ist bei dem Arzt, an den der Patient überwiesen wird, eine fachspezifische Untersuchung notwendig und sucht der Patient die Ordination / das Labor selbst auf, so kommt zwischen dem Patienten und dem zugezogenen Arzt (hier dem Pathologen) direkt ein weiterer Behandlungsvertrag zustande. Der überweisende Arzt hat daher nicht für einen Fehler des hinzugezogenen Arztes zu haften, sondern lediglich für die sorgfältige Auswahl. Ist dem erstbehandelnden Arzt bekannt, dass der Kollege bereits mehrfach unrichtige Begutachtungen erstellt hat, so kann hier u. U. für das Auswahlverschulden gehaftet werden. Ergeben sich für den überweisenden Arzt hingegen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Befund des Kollegen eines anderen Sonderfaches unrichtig ist, so kann hier keine Haftung des überweisenden Arztes angenommen werden.

Beschränkung auf das Sonderfach

Der Dermatologe hat im gegenständlichen Fall richtig gehandelt, indem er die Patientin an einen Pathologen zur pathologischen Untersuchung der Hautveränderung überwiesen hat. Dies ergibt sich aus § 31 Abs 3 ÄrzteG. Diese Bestimmung legt ausdrücklich fest, dass sich jeder Facharzt eines Sonderfaches bei der Behandlung eines Patienten auf sein Sonderfach zu beschränken hat. Daraus folgt somit, dass die Überweisung an einen Kollegen eines anderen Sonderfaches zwingend vorzunehmen ist, wenn – wie hier der Dermatologe – im Rahmen seines Sonderfaches keine entsprechende Untersuchung bzw. Begutachtung vornehmen kann. Es ist daher zunächst die Aufgabe jedes Arztes festzustellen, ob er die erforderliche Behandlung eigenständig vornehmen kann oder ob er einen Kollegen entweder eines anderen Sonderfaches oder desselben Sonderfaches hinzuziehen muss.

Bei dem angeführten Fall hat der Dermatologe daher völlig richtig entschieden, dass er zur Abklärung, ob es sich bei der Hautveränderung um einen Tumor handelt oder nicht, das Fachwissen eines Pathologen benötigt. Da jeder Arzt auf sein Sonderfach beschränkt ist, kann von dem überweisenden Arzt somit auch nicht verlangt werden, dass er – sofern sich keine konkreten Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit des Befundes ergeben – an dem Befund seines Kollegen zweifelt. Dies insbesondere deshalb nicht, da zwischen Ärzten eines Sonderfaches bzw. Ärzten unterschiedlicher Sonderfächer grundsätzlich der Vertrauensgrundsatz gilt. Das bedeutet, dass jeder Arzt darauf vertrauen darf, dass der Facharzt eines anderen Sonderfaches *lege artis* handelt, solange sich für ihn keine Zweifel ergeben. Auf den Vertrauensgrundsatz kann sich ein Arzt nur dann nicht stützen, wenn für ihn offenkundig sein musste, dass der Kollege nicht *lege artis* handelt bzw. der Befund offenkundig unrichtig ist – z.B. weil sich aus den Röntgenbilder klar ein anderer Befund ergibt als der vom Radiologen verfasste.

Nach Einlangen des pathologischen Befundes hat der überweisende Arzt die Aufgabe, mit der Patientin über die weitere Vorgehensweise zu beraten und je nach Ergebnis des Befundes sie selbst zu behandeln oder sie weiter zu überweisen. Da sich beim gegenständlichen Fall klar ergibt, dass der Dermatologe auf die Richtigkeit der ersten beiden Befunde vertrauen durfte, da diese nicht in sich widersprüchlich waren, bestand für ihn keine Veranlassung, die Patientin in eine Krankenanstalt zu überweisen bzw. selbst Behandlungsmaßnahmen einzuleiten. Vielmehr ergibt sich klar aus der Entscheidung des OGH, dass „eine Biopsie zur Klärung der Situation dem Stand der Wissenschaft entspricht. Ein negatives Biopsieergebnis verbietet ein aggressiveres therapeutisch-chirurgisches Vorgehen, weil sich eben der Verdacht des Vorliegens – hier eines Basalioms – biopsisch nicht erhärtet hat“.

Wie sich aus den Sachverhaltsfeststellungen ergeben hat, war der dritte Befund in sich widersprüchlich, da einerseits ein gutartiger Hauttumor diagnostiziert wurde, andererseits aber die Entfernung „in toto“ als Empfehlung ausgesprochen wurde. Hier musste der Dermatologe jedenfalls Zweifel an der Richtigkeit des Befundes haben. Er ist seiner Sorgfaltspflicht daher durch die umgehende Überweisung in eine Krankenanstalt zur Entfernung des Hauttumors nachgekommen, wes-

halb dem behandelnden Dermatologen auch hier kein Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht vorgeworfen werden kann. Da dem Dermatologen kein Behandlungsfehler unterlaufen ist, sondern er sorgfaltsgerecht bei ersten Zweifeln an der Richtigkeit des Befundes des Pathologen eine Überweisung in die Krankenanstalt zur Entfernung des Hauttumors verfügt hat, kann dieser auch nicht zur zivilrechtlichen Haftung herangezogen werden. Der Oberste Gerichtshof hat daher hier vollkommen zu Recht ausgesprochen, dass der überweisende Arzt nicht für einen von einem Facharzt eines anderen Sonderfaches erstellten Befund zu haften hat. Die Patientin hätte vielmehr den Pathologen direkt wegen Schadenersatz verklagen müssen.

Belegarzt

Eine andere Beurteilung hat der OGH hingegen in zwei Fällen vorgenommen, in denen Belegärzte in einer Krankenanstalt Operationen vorgenommen haben und der Patient dabei einmal durch den vom Belegarzt hinzugezogenen Anästhesisten² und einmal durch den OP-Gehilfen³ zu Schaden gekommen ist. In diesen Entscheidungen hat das Höchstgericht ausgesprochen, dass der Patient mit dem Belegarzt einen sog. Belegarztvertrag abschließt und dieser dem Patienten dementsprechend für eine sorgfältige medizinische Behandlung haftet. Demgegenüber schließt der Patient mit dem Belegspital lediglich einen Krankenhausaufnahmevertrag ab, aus dem jedoch grundsätzlich die medizinische Behandlung ausgenommen ist. Auch wenn im ersten Fall der Belegarzt ein Facharzt für Chirurgie war und der Schaden am Patienten aufgrund eines Behandlungsfehlers durch den Anästhesisten eingetreten ist, hat der OGH hier ausdrücklich die Haftung des Belegarztes bejaht. Der Unterschied zu dem obigen Sachverhalt ist auf den ersten Blick nicht sofort ersichtlich: in beiden Fällen hat der behandelnde Arzt einen Behandlungsvertrag – zumindest schlüssig – mit dem Patienten abgeschlossen.

Im Fall des Dermatologen, der zur Abklärung, ob ein Tumor vorliegt, den Patienten an einen Pathologen überweist, entsteht durch die Überweisung ein gesonderter Behandlungsvertrag zwischen dem Patienten und dem Pathologen, der dem Patienten die sorgfältige Erstellung des Befundes – der letztlich Basis für die Weiterbehandlung durch den Pathologen ist – schuldet.

Im zweiten Fall des Belegarztes kommt zwischen den der Operation hinzugezogenen Ärzten und den Patienten nach Rechtsprechung des OGH kein direkter Behandlungsvertrag zustande. Vielmehr soll der Vertrag über die gesamte medizinische Behandlung ausschließlich mit dem Belegarzt zustande kommen. Anders als im oberen Fall haftet der Belegarzt somit nicht nur für das Auswahlverschulden der von ihm hinzugezogenen Ärzte, sondern auch für deren Fehler. Diese Rechtsansicht ist gerade vor dem Hintergrund der Sonderfachbeschränkung besonders kritisch. Tatsächlich kann der Belegarzt als Facharzt für Chirurgie beispielsweise einem Facharzt für Anästhesie keine fachlichen Weisungen erteilen

² OGH 1 Ob 267/99d.

³ OGH 1 Ob 269/99m.

und dementsprechend auf die anästhesiologische Behandlung keinen Einfluss nehmen. Dennoch haftet er nach der bisherigen Rechtsprechung für einen Fehler dieses zugezogenen Facharztes aus einem anderen Sonderfach. Um hier eine Haftung zu vermeiden, empfiehlt es sich, dass zwischen dem Patienten und den jeweiligen an der Behandlung mitwirkenden Ärzten jeweils eigene Behandlungsverträge abgeschlossen werden, um hier keine „Generalhaftung“ des Belegarztes zu provozieren.

■ Zusammenfassung

Ein überweisender Arzt haftet nicht für einen fehlerhaften Befund des Arztes, an den der Patient überwiesen wurde. Da sich gem. § 31 Abs 3 ÄrzteG jeder Facharzt auf sein Sonderfach zu beschränken hat, kann der überweisende Arzt grundsätzlich auf die Richtigkeit des Befundes des Kollegen aus einem anderen Sonderfach vertrauen. Eine Haftung kann sich für den überweisenden Arzt jedoch u. U. für Auswahlver-

schulden ergeben. Dies liegt z. B. vor, wenn dem überweisenden Arzt bekannt ist, dass von dem ihm zugezogenen Arzt häufig fehlerhafte Befunde erstellt werden. Solange sich für den überweisenden Arzt keine Zweifel an der Richtigkeit des Befundes des Kollegen eines anderen Sonderfaches ergeben, kann er auf die Richtigkeit vertrauen. Immerhin gilt zwischen Ärzten des jeweiligen Sonderfaches bzw. zwischen Ärzten unterschiedlicher Sonderfächer der Vertrauensgrundsatz. Sofern sich jedoch Zweifel an der Richtigkeit des Befundes ergeben (z. B. weil sich aus erstellten Röntgenbildern deutlich eine andere Diagnose ergibt als aus dem erstellten Befund), muss der überweisende Arzt einen weiteren Kollegen hinzuziehen bzw. wenn sich klar ergibt, welche Behandlung erforderlich ist, diese durchführen.

Korrespondenzadresse:

RA Dr. Monika Ploier

CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH

A-1010 Wien, Ebendorferstraße 3

E-Mail: monika.ploier@cms-rrh.com

Mitteilungen aus der Redaktion

Besuchen Sie unsere zeitschriftenübergreifende Datenbank

☒ [Bilddatenbank](#)

☒ [Artikeldatenbank](#)

☒ [Fallberichte](#)

e-Journal-Abo

Beziehen Sie die elektronischen Ausgaben dieser Zeitschrift hier.

Die Lieferung umfasst 4–5 Ausgaben pro Jahr zzgl. allfälliger Sonderhefte.

Unsere e-Journale stehen als PDF-Datei zur Verfügung und sind auf den meisten der marktüblichen e-Book-Readern, Tablets sowie auf iPad funktionsfähig.

☒ [Bestellung e-Journal-Abo](#)

Haftungsausschluss

Die in unseren Webseiten publizierten Informationen richten sich **ausschließlich an geprüfte und autorisierte medizinische Berufsgruppen** und entbinden nicht von der ärztlichen Sorgfaltspflicht sowie von einer ausführlichen Patientenaufklärung über therapeutische Optionen und deren Wirkungen bzw. Nebenwirkungen. Die entsprechenden Angaben werden von den Autoren mit der größten Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Die angegebenen Dosierungen sind im Einzelfall anhand der Fachinformationen zu überprüfen. Weder die Autoren, noch die tragenden Gesellschaften noch der Verlag übernehmen irgendwelche Haftungsansprüche.

Bitte beachten Sie auch diese Seiten:

[Impressum](#)

[Disclaimers & Copyright](#)

[Datenschutzerklärung](#)